
Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz¹

(Änderung vom 20. September 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2

² Der Aktivbürger kann im Kanton und in der Gemeinde nach Massgabe des Gesetzes an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und vom Recht der Initiative und des Referendums Gebrauch machen.

§ 8 Abs. 1

¹ Die Verhandlungen des Kantonsrates, der Gemeindeversammlung und der Gerichte sind öffentlich.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigentums. Jeder Gemeinde sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert.

II. Titel

Kanton und Gemeinden (neuer Titel)

§ 22

Der Kanton Schwyz, hervorgegangen aus dem Alten Land Schwyz, aus den Landschaften Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe, besteht aus den Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Oberiberg, Unteriberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alphthal, Illgau, Riesenstalden, Gersau, Lachen, Altendorf, Galgenen, Vorderthal, Innerthal, Schübelbach, Tuggen, Wangen, Reichenburg, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau, Freienbach sowie Feusisberg.

§ 23 Abs. 1 bis 6

¹ Die Aufhebung und die Bildung von Gemeinden sind auf dem Wege der Verfassungsgebung zu beschliessen.

² Grenzbereinigungen können die Gemeinden unter sich durch Vertrag vornehmen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Abs. 3 bis 6 werden aufgehoben.

§ 23a (neu)

¹ Der Kanton übernimmt die Aufgaben, welche die Kraft der Gemeinden übersteigen oder einer einheitlichen Regelung bedürfen.

² Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.

³ Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistungen bestimmen.

⁴ Leistungen der Grundversorgung müssen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen.

⁵ Staatliche Aufgaben müssen bedarfsgerecht und wirtschaftlich erfüllt werden.

§ 25 Ziff. I Bst. f sowie Ziff. II und III

I. Kantonale Organe

f) Kreisgerichte

Schwyz ist als Hauptort der Sitz aller Kantonsbehörden. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

II. Gemeindeorgane

a) Gemeindeversammlung

b) Gemeinderat

III.

wird aufgehoben.

§ 30 Abs. 3 und 4

werden aufgehoben.

§ 36 Bst. b und d

Der Kantonsrat wählt:

b) den Präsidenten und die Mitglieder des Kantonsgerichtes;

d) die Präsidenten und die Mitglieder der Kreisgerichte.

§ 46 Abs. 6 und 7

⁶ Kein Mitglied des Regierungsrates darf zugleich Mitglied des Kantonsrates, eines Gerichts oder eines Gemeinderates sein.

Abs. 7 wird aufgehoben.

§ 49 Abs. 2 (neu)

² Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat zu allen Gegenständen, die in dessen Zuständigkeit fallen, Anträge unterbreiten.

§ 52 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat prüft die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und die von der Gemeindeversammlung getroffenen Wahlen.

² Beschwerden gegen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen und von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden werden von der durch das Gesetz bestimmten Behörde beurteilt.

§ 53

Er übt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens derselben.

c) Gerichte

§ 60 Abs. 1 bis 3

¹ Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen besorgen:

- a) das Kantonsgericht;
- b) die Kreisgerichte.

² Das Gesetz bestimmt die Zahl der Kreisgerichte. Weitere Zivil- und Strafgerichte können durch Gesetz geschaffen werden.

³ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Zivil- und Strafgerichte aus.

§ 61 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Das Verwaltungsgericht ist oberste Behörde der Verwaltungsrechtspflege.

² Im Gesetz können weitere Behörden für eine gerichtliche Verwaltungsrechtspflege eingesetzt werden. Sie unterstehen der Aufsicht des Verwaltungsgerichts.

§ 62

Das Gesetz sieht Vermittlungs- und Schlichtungsbehörden vor.

§ 63 (neu)

Bestand, Zuständigkeiten, Organisation und Verfahren der Gerichte werden im Gesetz geregelt.

II. Gemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Gemeinden sind selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

² Die Gemeinden erfüllen die sich aus ihrer Autonomie ergebenden örtlichen Obliegenheiten sowie die Aufgaben, die ihnen durch Rechtssatz übertragen sind.

§ 71 Abs. 1 und 2, 3 (neu)

¹ Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband zusammenschliessen, eine gemeinsame Anstalt betreiben oder damit einen privat- oder öffentlich-rechtlichen Träger betrauen.

² Gemeinden können ausserdem übereinkommen, dass eine der Gemeinden für alle in der Gemeindegruppe beteiligten eine Aufgabe erfüllt.

³ Das Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Bildung von und die Aufsicht über interkommunale Aufgabenträger.

§ 72 Abs. 1 bis 4

¹ Die Gemeinden regeln die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des kantonalen Rechts durch Vereinbarung.

² Durch Gesetz kann der Regierungsrat ermächtigt werden, den Gegenstand der Zusammenarbeit, den Einbezug weiterer Partner und die Ausgestaltung des Zusammenarbeitsverhältnisses zu ordnen.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 73 Abs. 1 bis 3 und 4 (neu)

¹ Wahlen und Abstimmungen werden an der Gemeindeversammlung mit offenem Handmehr vorgenommen.

² Den Gemeinden steht es frei, für die Wahlen das Urnsystem einzuführen.

³ Für die Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung, ausgenommen Voranschlag und Rechnung sowie Erteilung des Ehrenbürgerrechts durch die Gemeindeversammlung, kann das Urnsystem allgemein oder für besondere Fälle eingeführt werden.

⁴ Das Gesetz regelt das Verfahren für die Urnenabstimmungen.

§ 74 Abs. 1 bis 3

Das Gesetz regelt die Mitbestimmung der Partnergemeinden in Gemeindeverbänden und Gemeindegruppen. Es kann vorsehen, dass über wichtige Vorhaben die Stimmberechtigten im Verbund gemeinsam entscheiden.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 75 Abs. 1 bis 4

¹ Jeder Stimmberechtigte ist befugt, beim Gemeinderat ein schriftliches Initiativbegehren einzureichen, welches sich auf einen Gegenstand bezieht, der in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

² Das Initiativbegehren kann sich auf den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verordnung oder eines Verwaltungsaktes beziehen. Wird der Erlass oder die Abänderung einer Verordnung angebeht, so kann das Begehren nur in der Form der allgemeinen Anregung gestellt werden.

³ Im Übrigen regelt das Gesetz die Voraussetzungen des Initiativrechts.
Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 76 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Gemeinderäte werden alle zwei Jahre je zur Hälfte erneuert.

² Die Amtsdauer des Gemeindepräsidenten, des Gemeindevizepräsidenten und des Gemeindegeldmeisters beträgt zwei Jahre.

³ Die Amtsdauer aller übrigen Behördemitglieder beträgt 4 Jahre, sofern das Gesetz keine andere Regelung trifft.

§ 77 Abs. 1 bis 3

Die Behörden der Gemeinden werden nach dem Mehrheitssystem gewählt. Vorbehalten bleibt § 81.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

B. Ordentliche Gemeindeorganisation

§ 78 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlungen werden ordentlicherweise jährlich zwei Mal einberufen.

³ Ausserordentliche Gemeindeversammlungen werden in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen.

§ 79

Der Gemeindeversammlung obliegen:

- a) Erlass von Rechtssätzen im Bereich der den Gemeinden zukommenden Aufgaben, soweit nicht nach kantonalem Recht ein anderes Organ zuständig ist;
- b) Wahl des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeinderates;
- c) Wahl des Säckelmeisters, sofern die Gemeindeversammlung den Gemeinderat nicht ermächtigt, die Finanzverwaltung einem andern Mitglied des Gemeinderates zu übertragen;

- d) Wahl des Gemeindeschreibers und der Rechnungsprüfungskommission;
- e) Genehmigung der Gemeinderechnung;
- f) Festsetzung des jährlichen Voranschlages und der Gemeindesteuern;
- g) Beschlussfassung über weitere durch das Gesetz vorgesehene Verwaltungsgeschäfte.

§ 80 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und aus drei bis zehn weiteren Mitgliedern.

² Er ist vollziehendes und verwaltendes Organ der Gemeinde.

³ Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch kantonales Recht einem andern Gemeindeorgan zugewiesen sind.

C. Ausserordentliche Gemeindeorganisation

§ 81 Abs. 1 und 2, 3 und 4 (neu)

¹ Gemeinden mit mehr als fünfzehnhundert Stimmberechtigten können durch die Gemeindeordnung eine ausserordentliche Gemeindeorganisation einführen.

² Dabei können einzelne Aufgaben der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einem Gemeindeparlament zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen werden.

³ Die Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse und das Verfahren des Gemeindeparlaments.

⁴ Für die Wahlen in das Gemeindeparlament gelten § 26 Abs. 1 und 4 dieser Verfassung sinngemäss.

§ 82

Die Regelungen von § 80 für den Gemeinderat gelten auch für die ausserordentliche Gemeindeorganisation. Vorbehalten bleibt § 81 Abs. 2.

§§ 83 – 90

werden aufgehoben

II. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. September 2006

Der Kantonsrat regelt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die Zuweisung der Aufgaben sowie der Aktiven und Passiven der Bezirke an den Kanton und die Gemeinden, erlässt die damit zusammenhängenden Rechtssätze und ordnet die Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Er kann die entsprechenden Beschlüsse gemäss § 32 dem obligatorischen Referendum unterstellen.

III. Volksabstimmung, Inkraftsetzung

¹ Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet. Er bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 100.000.

² GS 3-161.